

1. Ausfertigung
Teil I
des Bebauungsplanes
Nr. 62

Industriegebiet

Mönchen

Abstandfläche

Fl. 50

Ein Abbau bis zur südlichen Begrenzung der Abgrabungs-
fläche ist in Zukunft möglich, wenn durch Veränderung der
Sprengdynamik eine Gefahr für die südlich angrenzende
Industriebebauung gearbeitet werden kann. Das ist durch
Einsparungen nachzuweisen. Für diesen Fall kann dann
die Sicherheitslinie entsprechend zurückgenommen werden.

Neuplanung
durch Bpl. Nr. 62 I. Änderung

GI 0,8 7,0 FD

GI 0,8 7,0 FD

LEITUNGSTRASSE

Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alle von der Firma
Annele Zementwerke AG (Werk V. Paderborn) ausgehenden
Immissionen, wie z. B. Staub, Rauch, Lärm und sonstige
zusammenhängende Einwirkungen zu dulden, soweit diese
nicht das beherrschend zulässige Maß übersteigen.
Sprengerschütterungen aus Richtung Abgrabungsgebiet der
Firma Annele Zementwerke AG (Werk V. Paderborn) sind
bis zu einer Schwingungsgeschwindigkeit von VR 8 mm/sec an
der Nordgrenze zum GI-Gebiet und an der Ostgrenze des
Bebauungsplangebietes zulässig (Vornorm DIN 4150,
Teil 3, 1975).

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) S. 4 des Bebauungs-
gesetzes vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 344)
mit Verfügung vom 1. August 1975 genehmigt
worden.
Datum: den 1. 8. 77
Der Regierungspräsident
für Ostfalen



GI 0,8 7,0 FD

GI 0,8 7,0 FD

Neuplanung
durch Bpl. Nr. 62 II. Änderung